

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. August 2009

698

EINGANG GR 09. SEP. 2009			
GRG Nr.	08	BS 16	154

Umsetzung der Motion Heidi Grau-Lanz vom 5. Juli 2006 „Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung“

Bericht und Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2007 erklärte der Grosse Rat die Motion Heidi Grau-Lanz vom 5. Juli 2006 betreffend Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung für erheblich. Die Umsetzung ist gemäss § 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) bis zum 24. Oktober 2009 in die Wege zu leiten. Da der Motionsauftrag mittels Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) erfüllt wird, beantragen wir Ihnen in Anwendung von § 47 GOGR Abschreibung der Motion.

I. Vorgeschichte

Das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Es regelt unter anderem die Berechtigung für die Beanspruchung von Prämienverbilligungen (IPV), deren Bemessung sowie das Verfahren. In seiner ursprünglichen Fassung sah das Gesetz die Auszahlung der IPV an die Krankenversicherer vor, was auf entsprechender vertraglicher Grundlage während zwei Jahren auch so geschah. Allerdings stellten die Versicherer immer wieder neue Bedingungen an den Verarbeitungsmodus der IPV durch den Kanton und verbanden dies mit zusätzlichen finanziellen Begehren. Weil der Kanton nicht willens und auch nicht in der Lage war, die Forderungen weiterhin zu erfüllen, kündigten die Versicherer den Vertrag auf den 1. Januar 1998. Dies hatte zur Folge, dass das TG KVG in aller Eile revidiert und die Auszahlung an die IPV an die Versicherten eingeführt werden musste. Dabei erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat in § 9 Abs. 3 TG KVG die Kompetenz, das Verfahren zur Ausrichtung der IPV zugunsten der Berechtigten zu regeln. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat im Rahmen der TG KVV Gebrauch gemacht.

Aufgrund der erheblich erklärten Motion Heidi Grau-Lanz ist § 9 des Gesetzes über die Krankenversicherung dahingehend zu ändern, dass die Prämienverbilligungen grundsätzlich an den Versicherer ausgerichtet werden.

II. Bundesgesetzgebung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) reichte am 26. März 2007 die Motion Auszahlung der Prämienverbilligung 07.3275 mit folgendem Inhalt ein:

„Der Bundesrat ist gebeten, eine Änderung des KVG vorzulegen, wonach die Prämienverbilligungen nach einer angemessenen Übergangsfrist von allen Kantonen direkt an die Krankenversicherer überwiesen werden.“

Mit Erklärung vom 30. Mai 2007 beantragte der Bundesrat die Motion zur Annahme. Diesem Antrag folgte die eidgenössischen Räte mit ihren Beschlüssen vom 13. Juni 2007 (Ständerat) und 4. Dezember 2007 (Nationalrat). Mit der Inkraftsetzung einer Bestimmung zur Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer im KVG ist auf den 1. Januar 2011 zu rechnen. Den Kantonen dürfte für die Umsetzung eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt werden.

III. Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Die Umsetzung der Bundeslösung zwingt die Kantone zum Nachvollzug auf kantonaler Ebene. Mit der Vorwegnahme der für den Kanton zu treffenden Lösung sollen keine Widersprüche mit dem Bundesrecht entstehen. Auch soll verhindert werden, dass das TG KVG in absehbarer Zeit wieder revidiert werden muss. Die gesetzliche Verankerung soll erst dann erfolgen, wenn die Bundeslösung feststeht. Somit beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Motionsanliegen auf Verordnungsstufe zu erfüllen und die Motion als erledigt abzuschreiben.

IV. Eckwerte zur Umsetzung auf Verordnungsstufe

1. Auszahlungsmodell

In den Verhandlungen der zuständigen kantonalen Behörden mit santésuisse, dem Schweizerischen Verband der Krankenversicherer, sowie den Delegationen der Versicherer CSS, Helsana und Intras wurden verschiedene Modelle zur Abwicklung der IPV über die Versicherer diskutiert. Schliesslich einigte man sich auf ein von mehreren Kantonen seit Jahren praktiziertes Vorgehen (St. Galler Modell). Demnach melden die Gemeinden über die kantonale Auszahlungsstelle jeder Krankenversicherung die bezugsberechtigten Personen. Die IPV wird dem Prämienkonto des Versicherten pauschal gutgeschrieben, das heisst ohne Aufteilung des IPV-Betrages und Anrechnung an die monatlich geschuldeten Prämien. Dadurch ist die Abwicklung für die Auszahlungsstelle weniger aufwendig und mit den bestehenden EDV-Lösungen umsetzbar. Meldungen, die von der Versicherung nicht zugeordnet werden können, werden an die Auszahlungsstelle zur direkten Überweisung an die Berechtigten zurückgewiesen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Art. 65 Abs. 5 KVG sind die Krankenversicherer berechtigt, für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung der IPV von den Kantonen angemessen entschädigt zu werden. Die Entschädigung wurde in schwierigen Verhandlungen auf Fr. 5.-- pro IPV-berechtigte Person festgelegt. Ein tieferer Ansatz war nicht zu erzielen. Die Vereinbarung über die Durchführung der Prämienverbilligung zwischen dem Kanton Thurgau und santésuisse per 1. Januar 2011 liegt vor und kann unterzeichnet werden.

3. Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Umstellung wurden die Gemeinden gebeten, bereits 2009 verstärktes Augenmerk auf die Vollständigkeit der Angaben auf den Antragsformularen zu legen. Rückmeldungen der Gemeinden zeigen, dass auf 50 bis 90 % der Anträge die Angaben zur Krankenversicherung nicht oder nur unvollständig ausgefüllt sind. Die Gemeinden müssen die Daten von rund 100'000 Berechtigten manuell pflegen und unvollständige Formulare zurückweisen oder im mündlichen Kontakt vervollständigen. Im ersten Jahr der Umstellung ist aufgrund dieses Mehraufwandes eine erhebliche Reduktion der bisher erreichten monatlichen Auszahlungsquoten zu befürchten.

Für 2010 ist wegen der anstehenden Prämiensteigerung überdies mit deutlich mehr Versicherungswechseln zu rechnen. Weil sich die Krankenversicherer nicht verpflichten liessen, die Wechsel der kantonalen Auszahlungsstelle zu melden, sind auch unter diesem Titel zusätzliche administrative Belastungen zu erwarten.

Eine gewisse Erleichterung bei der Kontrolle der Angaben zur Krankenversicherung auf den Antragsformularen wird sich durch die Einführung der neuen Sozialversicherungsnummer (NNSS) ergeben. Die Mitteilung dieser Nummer an die Versicherer wurde vom Bund jedoch auf das Jahr 2010 verschoben; sie darf auch nicht von kantonalen Stellen weitergeleitet werden. Die Krankenversicherer sind zudem nicht gezwungen, die NNSS als Versicherungsnummer zu verwenden. Das Gesundheitsamt hofft dennoch, dass zumindest grosse Versicherer freiwillig auf die neue Versichertenummer umstellen werden, so dass der Kontrollaufwand der Gemeinden ab 2011 geringer sein wird.

Aus den aufgeführten Gründen schlagen wir Ihnen vor, die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer auf den 1. Januar 2011 einzuführen. Dies erlaubt es den rund 50 im Kanton tätigen Krankenversicherern, ihre Datenbestände im Verlauf des Jahres 2010 zu bereinigen und der Auszahlungsstelle zur Verfügung zu stellen. Das Amt für AHV und IV wird die Daten den Gemeinden zuordnen und anschliessend zur Verfügung stellen. Im zweiten Halbjahr 2010 werden die Gemeinden die Daten in ihre Systeme eingeben, so dass sie mit den Antragsformularen für das Jahr 2011 an die IPV-Berechtigten versandt werden können. Auf diese Weise werden die durch die Änderung des Auszahlungsmodus anfallenden Arbeiten auf zwei Jahre verteilt, was einerseits den Vollzugsorganen, andererseits aber auch den Berechtigten zugute kommt, die mit Blick auf den Auszahlungszeitpunkt davon profitieren, dass Gemeinden und Amt für AHV und IV über bereinigte Daten verfügen.

Zudem kann bei einer Inkraftsetzung des neuen Auszahlungsmodus auf Verordnungsstufe per 1. Januar 2011 das Bundesrecht direkt einbezogen und die kantonale Gesetzgebung auf Basis der Bundesgesetzgebung angepasst werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die TG KVV wie folgt zu ändern:

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 19. Dezember 1995

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung wird geändert.

§ 11a wird eingefügt:

*Auszahlung der
Prämienverbil-
ligung*

¹*Das Amt für AHV und IV richtet die Prämienverbilligung an die Krankenversicherer aus. Diese schreiben den Betrag unverzüglich dem individuellen Konto der berechtigten Person zur Anrechnung an die aktuell bestehende Prämienforderung gut.*

²*Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten vertraglich mit den Krankenversicherern.*

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

V. Antrag

Gestützt auf § 47 GOCR beantragt Ihnen der Regierungsrat:

1. Die Umsetzung der erheblich erklärten Motion Heidi Grau-Lanz vom 5. Juli 2006 betreffend Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung sei mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 auf Verordnungsstufe vorzunehmen.
2. Die Motion sei als erledigt abzuschreiben.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach